

steuerberechtigt ist und von diesem Recht in der angegebenen Weise Gebrauch machen darf. Es wird Sache der Steuerbehörden von St. Gallen sein, auf dieser Grundlage eine neue Steuerveranlagung des Rekurrenten vorzunehmen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gegenüber dem Kanton Thurgau abgewiesen. Dabei hat es die Meinung, daß der Kanton St. Gallen bei der Besteuerung des Rekurrenten auf das Steuerrecht des Kantons Thurgau Rücksicht zu nehmen hat.

III. Verweigerung und Entzug der Niederlassung.

Refus et retrait de l'établissement.

8. Urteil vom 30. Januar 1907 in Sachen Geringer gegen Regierungsrat Zürich.

Art. 45 Abs. 3 und 5 BV. Entzug der Niederlassung aus armenpolizeilichen Gründen.

Das Bundesgericht hat

da sich aus den Akten ergeben:

A. Die in Einsiedeln heimatberechtigten Eheleute Anton und Katharina Geringer-Geringer, Korbmacher und Schirmflicker von Beruf, waren seit Oktober 1904 mit ihren sechs Kindern (Augustine, geb. 1887; Katharina, geb. 1888; Marie, geb. 1891; Johann, geb. 1893; Elise, geb. 1894 und Karl, geb. 1897) in Zürich domiziliert. Mit Zuschrift vom 20. September 1905 teilte die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege Zürich dem Gemeinderat Einsiedeln mit, daß die Kinder Elise und Karl Geringer laut beigelegtem Polizeirapport vom 16. September in Zürich beim Hausbettel und Diebstahl eines Paares Schuhe betroffen worden seien und nach ihrer Angabe von den Eltern, die einen bedenklichen Leumund genössen, ihren ohnehin nicht großen Verdienst

meistens in Trinkgelagen verjubilten und daneben mit den Kindern hungerten und darblen, häufig auf den Bettel ausgeschickt würden. Gestützt hierauf stellte die Armenpflege das dringende Gesuch, der Gemeinderat möchte die Kinder Geringer, um sie vor vollständiger Verwahrlosung zu schützen, den Eltern wegnehmen und in der Heimatgemeinde passend unterbringen, andernfalls die gesamte Familie aus dem Kanton ausgeschafft werden müßte. Die Armenpflege Einsiedeln lehnte jedoch die sofortige Versorgung der Kinder wegen Platzmangels in ihrem Spital ab, und begnügte sich damit, den Ehemann Geringer durch die Zürcher Armenpflege auf seine Vaterpflichten aufmerksam machen und ihm die Unterbringung in einer Korrekptionsanstalt androhen zu lassen. Ebenso ging sie auf den weiteren Vorschlag der Zürcher Armenpflege vom 29. September 1905, die jüngeren Kinder Geringer gegen Bezahlung seitens der Heimatgemeinde in die zürcherische Kinderanstalt aufnehmen zu wollen, trotz den durch ihren Kassier persönlich in Zürich über die Familie eingezogenen ungünstigen Informationen, nicht ein. Dagegen ersuchte sie später, mit Schreiben vom 28. März 1906, nachdem inzwischen auch das Pfarramt der Kirche Peter und Paul in Zürich wegen Versorgung der Kinder Geringer bei ihr vorstellig geworden war, das Statthalteramt Zürich, die vier Kinder Marie, Johann, Elise und Karl den Eltern wegzunehmen und ihr zur Versorgung im Armenhause Einsiedeln einzuführen. Das Statthalteramt aber teilte ihr hierauf am 9. April 1906 mit, daß Vater Geringer die Herausgabe seiner Kinder verweigere, weshalb deren Fortschaffung nur mit Polizeigewalt, durch Vermittlung der beidseitigen Kantonsregierungen, möglich sei. In der Folge gelangte der Regierungsrat des Kantons Schwyz auf Antrag des Bezirksrats Einsiedeln an den Regierungsrat des Kantons Zürich, laut Zuschrift vom 22. Mai 1906 mit dem Gesuch, es sei Anton Geringer-Geringer, nebst Frau und den genannten vier Kindern an den Bezirksrat Einsiedeln auszuliefern, „damit die Eheleute „Geringer in einer Zwangsarbeitsanstalt und die Kinder im „Armenhause versorgt werden können.“ Dabei bemerkte er mit Bezug auf die Eheleute, daß auf sie die Voraussetzungen des § 1 Ziffer 2—4 der (schwyzerschen) Polizeiverordnung betr. Unter-

bringung arbeitscheuer Personen in Zwangsarbeitsanstalten, vom 17. Mai 1892, zuträfen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich ließ zunächst die Verhältnisse der Familie Geringer durch das Polizeikommando Zürich untersuchen und fasste hierauf, da diese polizeiliche Information die von den Schwyzer Behörden angerufenen Erhebungen der städtischen Armenpflege bestätigte, am 19. Juli 1906 folgenden Beschluß:

„I. Die Eheleute Geringer-Geringer, von Einsiedeln, wohnhaft „Agnesstraße 9 in Zürich III, und deren vier vorgenannte Kinder“ (sc. Marie, Johann, Elise und Karl) „sind, erstere zum Zwecke der Versorgung in einer Zwangsarbeitsanstalt, letztere behufs Unterbringung im Armenhause in Einsiedeln, dem Bezirksrat Einsiedeln polizeilich zuzuführen.“

„II. Den Eheleuten Geringer-Geringer ist der Aufenthalt im Kanton Zürich und die Rückkehr in denselben ohne behördliche Erlaubnis untersagt, mit der Androhung, daß, wenn sie ohne eine solche Erlaubnis auf dem Gebiete des Kantons Zürich betreten werden sollten, sie wegen Ungehorsams gegen eine amtliche von kompetenter Behörde erlassene Verfügung dem Gerichte zur Bestrafung überwiesen würden (§ 80 des zürcherischen Strafgesetzbuches).“

Dieser Beschluß wurde den Eheleuten Geringer am 25. Juli 1906 zur Kenntnis gebracht und in der Folge durch Ausschaffung der Familie nach Einsiedeln vollzogen. Der Bezirksrat Einsiedeln übergab die vier Kinder der Armenpflege, worauf diese die drei jüngsten im Armenhause Einsiedeln und die ältere Tochter Marie in der Anstalt zum guten Hirten in Altstätten unterbrachte. Dagegen unterließ der Bezirksrat die Einweisung der Eltern in die Zwangsarbeitsanstalt, nach seiner, bei den Akten liegenden Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Schwyz, vom 9. Oktober 1906, auf die Zusicherung des Ehemanns, an die Kosten des Unterhalts seiner Kinder nach Möglichkeit beitragen zu wollen.

B. Mit Eingabe vom 22. September 1906 hat Anton Geringer den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage, der vorstehende Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 19./25. Juli 1906 sei aufzuheben und demgemäß den Eheleuten Geringer, sowie ihren Kindern der weitere Aufenthalt im Gebiete des Kantons Zürich

zu gestatten und die Verfügung betreffend ihre Versorgung in einer Zwangsarbeitsanstalt bezw. im Armenhause zu annullieren. Der Rekurs wird gestützt auf Verletzung des Art. 45 BB und des Art. 14 zürch. KB in seiner Bestimmung, daß das Recht zur Verweigerung oder zum Entzuge der Niederlassung beim Vorhandensein der gesetzlichen Ausweisschriften grundsätzlich nur aus dem Nachweise eines die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit gefährdenden Lebenswandels hergeleitet werden darf, — sowie endlich des Art. 49 Abs. 3 BB, dieses letztern insofern, als dem Vater Geringer durch die Wegnahme seiner Kinder die religiöse Erziehung derselben entzogen werde.

C. Der Regierungsrat des Kantons Zürich macht in seiner Bernehmlassung auf den Rekurs, mit dem Antrage auf Abweisung desselben, wesentlich geltend: Der angefochtene Beschluß qualifiziere sich einerseits als Auslieferungsbewilligung gegenüber einem andern Kanton, und andererseits als eine „aus den Verhältnissen sich ergebende armenpolizeiliche Maßnahme“, bei welcher zudem noch sittenpolizeiliche Motive mitgewirkt hätten. Der Kanton Zürich sei berechtigt gewesen, dem in aller Form abgefaßten Gesuche des schwyzerischen Regierungsrates vom 22. Mai 1906 um Auslieferung der Eheleute Geringer-Geringer zum Zwecke ihrer Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt wegen Familienvernachlässigung zu entsprechen, obschon für dieses Delikt allerdings die Pflicht der Auslieferung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 nicht bestanden habe (zu vergl. Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Elberkirchen: US 25 I S. 18 ff.). Das im Anschlusse an die Bewilligung der Auslieferung der Eheleute, bezw. die dadurch bedingte Heimtschaffung der ganzen Familie, gegen die ersteren erlassene Verbot, den Kanton Zürich ohne behördliche Erlaubnis wieder zu betreten, aber finde seine rechtliche Stütze in Art. 45, Abs. 3 (Schlußsatz) und Abs. 5 BB. Es handle sich dabei nicht um „einen Entzug der Niederlassung im eigentlichen Sinne“, sondern um „eine armenpolizeiliche Heimtschaffung zwecks Sanierung von in dieser Hinsicht zerrütteten familiären Verhältnissen durch die zuständigen heimatlichen Behörden“ (zu vergl. Sträuli: Kommentar zu Art. 14 zürch. KB). Dadurch allein erlange der heimtschaffende Kanton für den Fall, daß die Heimatbehörde in der Sorge für einen

Heimgeschafften lässig sein sollte, etwelche Sicherheit dafür, daß die Einweisung in die Heimat von dauernder und demgemäß wirklich sanierender Wirkung sei, indem der Heimgeschaffte verhindert werde, sofort wieder an den Ort, wo die Gefahr für ihn am größten sei, zurückzukehren, das frühere unregelmäßige Leben einfach wieder fortzusetzen und so neuerdings Anlaß zum Einschreiten zu geben. Das Verbot sei ja kein absolutes, sondern die Rückkehr werde einfach von einer speziellen behördlichen Bewilligung abhängig gemacht, welche beim (bis jetzt nicht geleisteten) Nachweise, daß die Verhältnisse sich gebessert hätten, auch wieder erteilt werden. Das fragliche Verbot ersetze einfach die früher stets und ohne Anstand praktizierte Untersagung der Rückkehr „im Zustande der Hilfsbedürftigkeit“. Die erwähnten verfassungsrechtlichen Voraussetzungen aber seien hier gegeben. Das erste Requirat, die Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit, sei allerdings nicht so sehr durch umfangreiche direkte Belastung der öffentlichen Unterstützungskassen durch die Eheleute Geringer selbst zu Tage getreten, obgleich diese letzteren doch wiederholt Unterstützungsgesuche sowohl an die zürcherischen, als auch an die heimatlichen Armenbehörden gerichtet hätten, sondern habe sich vielmehr geoffenbart durch den Bettel ihrer Kinder. Das zürcherische Gesetz betr. das Armenwesen vom 28. Juni 1853 aber stelle den in eigener Person direkt öffentliche Unterstützung genießenden Niedergelassenen, gegen welche Wegweisung erfolgen könne, diejenigen gleich, welche ihre Kinder oder andere ihnen anvertraute Personen dem Bettel nachgehen lassen. In dieser Hinsicht nun hätten die Verhältnisse bei der Familie Geringer ein energisches Einschreiten notwendig gemacht, wofür auf die früher erwachsenen Akten, sowie auf eine (beigelegte) neueste Erhebung des Inspektors der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich, vom 1. November 1906, verwiesen werde. Deshalb habe der Regierungsrat auch ein vom Rekurrenten vor Einreichung des staatsrechtlichen Rekurses gestelltes Wiedererwägungsgesuch betr. den angefochtenen Beschluß, dem Antrag der Freiwilligen- und Einwohnerarmenpflege gemäß, abgewiesen. Sodann sei auch dem weiteren Requirat Genüge geschehen: Die in Art. 45 Abs. 3 BV vorgeschriebene amtliche Aufforderung an die heimatlichen Behörden sei, wie aus den Akten hervorgehe, erfolgt. Diese Behörden

hätten sich dann, statt zu Unterstützungsleistungen nach Zürich, zur Heimnahme der ganzen Familie entschlossen, und es habe hierauf die bezügliche Verständigung von Regierung zu Regierung (Art. 45 Abs. 5 BV) stattgefunden.

D. Das Justizdepartement des Kantons Schwyz hat, auf Anfrage des Instruktionsrichters, über die aus Fakt. A oben ersichtliche Behandlung der Angelegenheit seitens der schwyzerischen Behörden berichtet und dabei ebenfalls auf Abweisung des Rekurses angetragen; —

in Erwägung:

1. Das erste Dispositiv des angefochtenen Beschlusses des zürcherischen Regierungsrates vom 19. Juli 1906 enthält nicht selbst die Verfügungen der Unterbringung der Eheleute Geringer in einer Zwangsarbeitsanstalt und der Versorgung ihrer vier jüngeren Kinder im Armenhause, wie der Rekurrent zu behaupten scheint. Es ordnet vielmehr nur die Ausschaffung der genannten Familienglieder nach ihrer Heimatgemeinde Einsiedeln an, zum Zwecke der Vollziehung solcher, von den dortigen Behörden getroffener oder noch zu treffenden Verfügungen. Folglich richtet sich der Rekurs, indem er mit Bezug auf das in Rede stehende Dispositiv nicht die Ausschaffung der Familie an sich, sondern lediglich deren angegebene Zweckbestimmung beanstandet und Annullierung der betreffenden Maßnahmen verlangt, sachlich ausschließlich gegen jene (übrigens tatsächlich, nach der Feststellung in Fakt. A oben, in sine, nur hinsichtlich der Kinder bestehenden bzw. vollzogenen) Verfügungen schwyzerischer Behörden. Die Argumentation des Rekurrenten bedarf somit in diesem Punkte wegen des Mangels bestimmter Angabe und ausdrücklicher Anfechtung auch jener Verfügungen keiner weiteren Erörterung.

2. Dagegen stellt sich allerdings das zweite Dispositiv des angefochtenen Beschlusses — entgegen der Bestreitung des Regierungsrates — als Maßregel des Entzugs der Niederlassung „im eigentlichen Sinne“ dar. Denn die vom Regierungsrate unter Bezugnahme auf die zugehörige Ausschaffungsverfügung gegebene Umschreibung jener Maßregel ändert an ihrem Inhalte, dem Verbot gegenüber den Eheleuten Geringer, das Gebiet des Kantons Zürich wieder zu betreten, überhaupt nichts. Und die Abschwächung dieses Verbots durch den Vorbehalt besonderer behördlicher

Erlaubnis zur Rückkehr berührt jedenfalls die grundsätzliche Bedeutung desselben als einer ausnahmeweisen Beschränkung der in Art. 45 BB als Regel garantierten Niederlassungsfreiheit ebenfalls nicht. Das streitige Dispositiv ist daher nur zu schützen, sofern es durch eine der Ausnahmegestimmungen des Art. 45 über die Zulässigkeit des Entzugs der Niederlassung (neben welchen der vom Rekurrenten überdies angerufenen Bestimmung des Art. 14 zürch. KB vom Jahre 1869 keine selbständige Bedeutung mehr zukommt) gedeckt wird. Der Regierungsrat selbst sucht denn auch in seiner Rekursbeantwortung die fragliche Maßregel aus diesem Gesichtspunkte zu begründen. Er beruft sich dabei auf die (nach den Akten tatsächlich allein in Betracht fallende) in Art. 45 Abs. 3 und 5 enthaltene Bestimmung, wonach die Niederlassung, bei vorgängiger Verständigung der beteiligten Kantonsregierungen, denjenigen entzogen werden kann, „welche dauernd „der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimat- „gemeinde, bezw. Heimatkanton, eine angemessene Unterstützung „trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt“. Fragt es sich somit, ob die Voraussetzungen dieses Ausweisungsgrundes gegebenenfalls zutreffen, so ist an Hand der vorliegenden Akten festzustellen:

a) Der Rekurrent Geringer hat allerdings wiederholt (im März und zweimal im Dezember 1904, im Januar und im September 1905), das erste Mal durch das Pfarramt Männedorf, später jeweilen direkt, die Armenbehörde seiner Heimatgemeinde Einsiedeln um Unterstützungen für seine Familie angegangen und von dieser Seite, jedenfalls zweimal (im März und Dezember 1904), tatsächlich kleinere Geldbeiträge empfangen. Allein es fehlt jeder Nachweis dafür, daß er jemals, speziell seit seiner Wohnsitznahme in Zürich, bei der Wohnsitzgemeinde um Armenunterstützung nachgesucht oder solche ohnedies erhalten hätte. Dagegen haben zwei seiner Kinder erwiesenermaßen am 16. September 1905 in Zürich gebettelt; doch steht nicht fest, daß die Kinder Geringer den Bettel gewerbsmäßig betrieben haben und durch regelmäßig mangelnde Gewährung von Subsistenzmitteln seitens ihrer Eltern hiezu veranlaßt worden sind. Bei dieser Sachlage aber kann, wenn man auch den Unterhaltserwerb durch Bettel im Sinne der bisherigen Praxis unter den Begriff der öffentlichen

Unterstützung miteinbezieht (vergl. z. B. US 23 Nr. 4 Erw. 1 S. 14, und Burckhardt, Kommentar zur BB: S. 435; a. M.: Bloch, Das Niederlassungsrecht der Schweizer nach internem Bundesrecht, in Zeitschrift f. Schweiz. Recht, 23 NF, S. 371 ff., speziell 394), davon, daß die Familie des Rekurrenten in Zürich der öffentlichen Wohltätigkeit dauernd zur Last gefallen sei, offenbar nicht die Rede sein.

b) Auch die weitere Voraussetzung des Art. 45 Abs. 3 BB, daß die Heimatgemeinde bezw. der Heimatkanton des Rekurrenten zu angemessener Unterstützung der Familie dieses letzteren ohne Erfolg amtlich aufgefordert worden sei, trifft nicht zu. Eine solche Aufforderung ist, entgegen der Behauptung des Regierungsrates, aus den Akten nicht ersichtlich. Denn die diesbezüglich allein in Betracht fallenden zwei Schreiben der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich an den Gemeinderat Einsiedeln, vom 20. und 29. September 1905, enthalten kein Begehren um Unterstützung der Familie Geringer an ihrem Wohnort Zürich. Sie dringen vielmehr auf Wegnahme der Kinder Geringer von ihren Eltern und ihre anderweitige Versorgung wegen der allgemeinen Vernachlässigung ihrer Erziehung. So entsprang denn auch das Gesuch der Heimatbehörden um Heimschaffung der Familie dem Beweggrunde der in der Folge tatsächlich durchgeführten Kinderversorgung, wie der Bezirksrat Einsiedeln in seinem Schreiben an den Regierungsrat des Kantons Schwyz vom 9. Oktober 1906 ausdrücklich betont.

Nach dem gesagten kann die streitige Ausweisung der Eheleute Geringer gegenüber Art. 45 BB nicht zu Recht bestehen, obschon die aus den Akten erkennbare Lebensführung jener nicht nur die von der Heimatbehörde getroffene Maßnahme bezüglich ihrer Kinder als durchaus angezeigt erscheinen läßt, sondern gewiß auch ihre eigene Maßregelung wegen Vernachlässigung der Familienpflichten gerechtfertigt hätte; —

erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß das Dispositiv II des Beschlusses des zürcherischen Regierungsrates vom 19. Juli 1906 aufgehoben wird.